

INFORMATION

zu den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung des Jobcenter Stadt Bamberg ab 04/2026

Für die Prüfung der jeweiligen Angemessenheitsgrenze der Kosten der Unterkunft sowie der Heizkosten ist auf die gesamte **Haushaltsgemeinschaft** abzustellen. Soweit nur für einzelne Personen der Haushaltsgemeinschaft bzw. in der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft Leistungen gewährt werden, sind die angemessenen Aufwendungen als **Kopfanteil der Haushaltsgemeinschaft** anzuerkennen.

Festsetzung der angemessenen Kosten der Unterkunft:

Gemäß § 22 SGBII gelten als angemessene Kosten der Unterkunft folgende in der angeführten Tabelle Werte:
(Beschluss des Stadtrates vom 25.03.2026)

Angemessenheitsgrenzen für die Bruttokaltmiete („Grundmiete und kalte Nebenkosten“) ab 04/2026

Zahl der Haushaltsmitglieder	1	2	3	4	5	Jeder weitere Person
Angemessene Wohnungsgröße	50 m ²	65 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²	15 m ² zusätzlich
Angemessenheitsgrenzen für die Bruttokaltmiete	451 €	571,50 €	633 €	788,50 €	980 €	+ 137 €

Angemessenheitsgrenzen für die Heizkosten in kWh/Jahr (gültig ab 01/2026)

Zentrale Warmwassererzeugung

Zahl der Haushaltsmitglieder	1	2	3	4	5	Jeder weitere Person
Angemessene Wohnungsgröße	50 m ²	65 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²	15 m ² zusätzlich
Richtwert Angemessenheitsgrenze - Heizöl	9.900	12.870	14.850	17.820	20.790	2.970
Richtwert Angemessenheitsgrenze - Erdgas	9.300	12.090	13.950	16.740	19.530	2.790
Richtwert Angemessenheitsgrenze – Holzpellets	9.850	13.805	14.775	17.730	20.685	2.955
Richtwert Angemessenheitsgrenze - Fernwärme	10.200	13.260	15.300	18.360	21.420	3.060
Richtwert Angemessenheitsgrenze - Wärmepumpe	3.500	4.550	5.250	6.300	7.350	1.050

Dezentrale Warmwassererzeugung

Zahl der Haushaltsmitglieder	1	2	3	4	5	Jeder weitere Person
Angemessene Wohnungsgröße	50 m ²	65 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²	15 m ² zusätzlich
Richtwert Angemessenheitsgrenze - Heizöl	8.700	11.310	13.050	15.660	18.270	2.610
Richtwert Angemessenheitsgrenze - Erdgas	8.100	10.530	12.150	14.580	17.010	2.430
Richtwert Angemessenheitsgrenze – Holzpellets	8.650	11.245	12.975	15.570	18.168	2.595
Richtwert Angemessenheitsgrenze - Fernwärme	9.000	11.700	13.500	16.200	18.900	2.700
Richtwert Angemessenheitsgrenze - Wärmepumpe	3.020	4.498	5.190	6.228	7.266	1.038

Bei Heizung über Strom ohne getrennte Erfassung sind 70 % der Abschlagsrechnung als Heizstrom anzuerkennen, jedoch maximal die Heizobergrenze aus den Werten für Heizöl.

Bitte beachten Sie:

VOR Abschluss eines Mietvertrags ist eine Zusicherung (§ 22 Abs. 4 SGBII) zu den Kosten der Unterkunft beim Jobcenter Stadt Bamberg zu beantragen. Eine fehlende Zusicherung zu den Kosten der Unterkunft der neuen Wohnung kann zu schwerwiegenden Nachteilen bei der Berechnung des Leistungsanspruchs führen.